



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

**BMVRDJ-600.559/0003-V 2/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Dr. Elizaveta SAMOILOVA  
Tel.: +43 1 52152 302930

An das  
Bundeskanzleramt,  
Sektion Familie und Jugend  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

## **II. Zum Gesetzesentwurf**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):***

#### Allgemeines:

Es wird angeregt, anlässlich der Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle die im gesamten Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorkommenden veralteten Ministerialbezeichnungen (Bundesminister[ium] für Umwelt, Jugend und Familie, für Jugend und Familie, für Gesundheit, Familie und Jugend, für Wirtschaft, Familie und Jugend, für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für soziale Sicherheit und Generationen, usw.)<sup>1</sup> zu aktualisieren (vgl. bereits Punkt 1.3.9 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>2</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen) und dabei insbesondere die Zuständigkeit des Bun-

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008220>

<sup>2</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

deskanzler(amt)s für Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs (Abschnitt A Z 22 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 iVm § 17 BMG; LRL 80; Punkt 2.3 des zitierten Rundschreibens) zu berücksichtigen.

Entsprechend den Layout-Richtlinien wären in der im Entwurf vorliegenden Novelle die Artikelüberschriften als Grobgliederungsüberschriften zu formatieren und sollten – wozu unter den E-Rechts-Legistik-Extras ein eigenes Werkzeug zur Verfügung steht – geschützte Leerschritte gesetzt werden.

#### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten ja die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des bereits zitierten Rundschreibens).

#### Zu Z 1 (§ 8a):

Am Beginn wäre ein Paragraphenzeichen hinzuzufügen („§ 8a.“).

Da alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind – und aus weiteren Gründen – wäre in Abs. 1 richtigerweise von (den Hoheitsgebieten der) *anderen* Vertragsparteien *des Abkommens über* den Europäischen Wirtschaftsraum zu sprechen (vgl. zB § 20 BVergG 2006). Mit dem Wort „Vertragspartei“ wäre das Wort „jede“ (in wiederholender Weise) grammatikalisch übereinzustimmen („für jede Vertragspartei“).

In Abs. 3 wären im Sinne des weiter oben Gesagten die geänderten Ministerialzuständigkeiten zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des § 33 Abs. 3 Z 2 EStG ist fugitiv und wegen dessen Z 2 lit. b auch entbehrlich; sie sollte daher entfallen.

Es wird angeregt, die Regelung des vorgesehenen Abs. 4 zur Vermeidung eines „Nachzitates“ in § 53 Abs. 1 und die des vorgesehenen Abs. 5 aus (weiteren) systematischen Gründen in § 39g einzufügen.

#### Zu Z 2 (§ 55):

In der Novellierungsanordnung ist die Wortfolge „nach Abs. 36“ entbehrlich und kann daher entfallen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Zum Einleitungssatz:

Es gilt das zum Einleitungssatz des Art. 1 Gesagte.

Zu § 33 Abs. 3:

Der in Abs. 3 Z 2 lit. b rezipierte § 8a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, und somit Abs. 3 Z 2 lit. b selbst, sieht eine vom geltenden § 127 Abs. 1 Z 7 abweichende Vollziehungszuständigkeit vor. Damit wäre § 127 in Übereinstimmung zu bringen und überhaupt die Gelegenheit zu nützen, die veralteten Ministerialbezeichnungen des Gesetzes zu aktualisieren.

Zum Inkrafttreten:

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) ausdrücklich angeordnet werden.

**II. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:

Es ist unklar, worauf sich der zweite Absatz des Abschnitts „**Ziel(e)**“ beziehen soll. Er sollte daher unter Streichung der Wendung „Angesichts dieser Unterhaltsverpflichtung ...“ umformuliert werden.

Im Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**“ sollten Ausgaben mit einem positiven Vorzeichen, Einsparungen jedoch mit einem negativen Vorzeichen dargestellt werden. Angesichts der Ausführungen der wirkungsorientierten Folgeabschätzung sollte daher die Setzung der Vorzeichen überprüft werden.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifische* Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgeabschätzung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist nicht völlig transparent:

Die in Anlagen 1 bis 3 vorgenommene Gliederung der finanziellen Auswirkungen nach Staaten mit niedrigerem und Staaten mit höherem Preisniveau als Österreich – woraus sich eine

künstliche Gliederung der finanziellen Auswirkungen in Einsparungen und Mehrkosten ergibt – ist eine nicht etwa durch Regelungsunterschiede bedingte, unnötige Komplizierung der Darstellung. Diese Gliederung sollte daher entfallen, sodass lediglich eine Gliederung nach den zugrundeliegenden Maßnahmen (Erhöhung unterschiedlicher Leistungen) verbliebe.

Ein in Anlage 1 nicht dargestellter Rechenschritt ist die Bildung einer Gesamtsumme aus den Summen der Einsparungen und Ausgaben, aus der sich durch Erhöhung um (rund) 1,9 % der Gesamtbetrag von rund 114 Mio. € ergibt.

Aus der Saldierung der unnötigerweise gebildeten Teilsummen und den weiteren Rechenschritten ergäbe sich im Wesentlichen folgender Rechengang:

Ausgangsbasis 2016:

Familienbeihilfe (FB) und Ausgleichszahlung (AZ):

76.501.803,08 €
- 79.681,04 €
<u>76.422.122,04 €</u>

Kinderabsetzbetrag (KAB):

35.662.641,11 €
- 38.917,45 €
<u>35.623.723,66 €</u>

Bildung der Summe aus FB+AZ und KAB:

76.422.122,04 €
<u>35.623.723,66 €</u>
112.045.845,70 €

Erhöhung gegenüber 2016 (wegen geänderter Rechtslage) um (rund) 1,9%:

112.045.845,70 € × 101,9 =
114.174.716,77 €, gerundet:
114 Mio. €.

Die Darstellung sollte im aufgezeigten Sinne überarbeitet werden.

#### Zu den Erläuterungen:

Die Überschrift „Entwurf“ hätte zu entfallen.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Der unscharfe Begriff „EU-Koordinierungsregelungen“ sollte vermieden und es sollte präzisiert werden, auf welche Sekundärrechtsakte hier konkret Bezug genommen wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

*Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):*

Zu Z 1 und 2 (§§ 8a und 55 Abs. 7):

In Abs. 3 hätte es in Übereinstimmung mit Abs. 2 „Rechtsgutachten“ anstatt „Studie“ zu lauten.

Im Lichte der primärrechtlichen Ausgestaltung der Grundfreiheiten der Europäischen Union und der ständigen Rechtsprechung des EuGH sollte in den Erläuterungen zusätzlich zur Wiedergabe der Ergebnisse des zitierten Rechtsgutachtens auch ausgeführt werden, durch welche zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses die vorgeschlagene Regelung zu rechtfertigen ist und inwiefern sie zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet, im Sinne eines gelindesten Mittels erforderlich sowie auch in Relation zum verfolgten Zweck angemessen ist.

*Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):*

Die „Funktionsgleichheit“ von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag macht § 33 Abs. 3 EStG noch nicht zur *lex fugitiva*, da es sich immerhin um eine einkommensteuerrechtliche Regelung handelt.

Auf das fehlende (geschützte) Leerzeichen („Abs.3“) wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Art. 1, Spalte „Vorgeschlagene Fassung“:

- Auf das in § 8a Abs. 1 vorhandene Schreibversehen („Mitgliedstaat“) wird hingewiesen.
- Die Kursivschreibung sollte in § 33 Abs. 3 auch die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“ umfassen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 13. Februar 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

